

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1912. Nr. 361.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 205.

Abgabe für Halle und Verone 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal. — Druck-Verlag: Halle'scher Courier (Hgl. Heintzebel), 21. Unterwallstraße (Sonntagsblatt), Hamb. Mittelungen.

Zweite Ausgabe

Anzeigengebühren für die sechsgehaltene Monatsliste oder deren Raum für Halle a. S. den Geschäftstagen 20 Pf., außerhalb 30 Pf. — Resten am Ende des Monats den Zeit die Zeit 100 Pf. Anzeigenabgabe bei der Expedition in Halle a. S. und bei allen bekannten Annoncenexpeditionen.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße Nr. 61/62. Telefon 155 u. 158; Redaktionstelefon 1272. Verleger: Dr. Walter Gebelstein in Halle a. S.

Sonnabend, 3. August 1912.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 10. Telefon Amt Kurirt Nr. 6290. Druck und Verlag von Otto Zehle in Halle a. S.

Dergebliches Bemühen.

Mit Wort und Schrift bemühen sich andauernd die Anhänger und Vorführer der „Vorkämpferpartei“, den bösen Einbruch zu verhindern, den ihr Wahlbündnis mit den Elementen des Unfortzuges, die Auslieferung zahlreicher Reichstagsmandate an die Sozialdemokratie und das Verhalten der freistimmigen Abgeordneten gegenüber der Haltung und den Ausrichtungen der Genossen im Reichstage bei zahlreichen Wählerkreisen und selbst bei Parteigängern des vorerwähnten Abgeordneten Eugen Richter, der bekanntlich ein grimmiger Gegner der Unfortzugsparlei war, hervorgerufen hat. Vor allem sucht die vorkämpferische Presse, das Wahlbündnis ihrer Partei mit der Sozialdemokratie als ein „leiblich taktisches Bündnis“ zu entwidern. Nationalgesinnte Männer lassen aber eine derartige Entschuldigung nicht gelten. Nach nationaler Auffassung kann es für eine vaterländisch gesinnte Partei kein Partieren, auch kein „taktisches“, mit den Todfeinden des Reiches und der Monarchie geben. Werden doch ein Bündnis mit jenen Elementen eingeleitet, verliert das Anrecht auf Anerkennung nationaler Gesinnung, denn er macht sich schuldig des Verrats am Vaterlande, am Reich und der monarchischen Verfassung. Das ist die Ansicht der rechtsstehenden Parteien, und die gleiche Auffassung besitzen auch noch zahlreiche Nationalliberale, d. h. alle die, die den nationalen Gedanken höher stellen als parteipolitische Nutzenbetrachtungen und liberale Überlegungen.

Die „Vorkämpferische Volkspartei“ hatte es zudem gar nicht nötig, ihre Ehre als bürgerliche Partei für sozialdemokratische Wahlhilfe zu verkaufen. Gaben ihr doch die rechtsstehenden Parteien lange vor den Reichstagswahlen in Schlesien, Sachsen-Altenburg und zahlreichen anderen Wahlkreisen gegenseitige Stimmabstimmung gegen die Sozialdemokratie angetragen. Die Freistimmigen haben aber diese Anerbietungen zurückgewiesen. Sie haben es abgelehnt, die Grundzüge für konventionelle Stimmabstimmung der nationalen und der persönlichen Arbeit und Ablehnung weiterer Demokratisierung unserer staatlichen Verfassungen anzuerkennen, und lieber die sozialdemokratischen Bestimmungen angenommen, nicht etwa bloß aus „taktischen“ Beweggründen, sondern weil sie in wesentlichen Punkten, wie Beilegung der Schulfrage, Erweiterung der parlamentarischen Machtbefugnisse und Reduzierung des Einflusses des Kaisers und der Bundesfürsten zu völliger Bedeutungslosigkeit, in programmatischer Übereinstimmung mit der, den Sturz der Monarchie anstrebenden Sozialdemokratie sich befinden.

Aus diesem Grunde haben sich die rechtsstehenden Parteien veranlaßt gesehen, den Vorkämpfern, die durch ihr Bündnis mit den Todfeinden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung ihre nationale Unauferlässigkeit dokumentiert haben, die Stimmabstimmung zu verweigern, die diese ihnen vorgelegten. Wenn dadurch weitere Sozialdemokraten in den Reichstag eingezogen sind, so haben dies einzig und allein die Reute der „Vorkämpferischen Volkspartei“ zu verantworten.

Um den Freistimmigen entgegenzuwirken, bemüht sich weiterhin die vorkämpferische Presse, den rechtsstehenden Parteien Mandatskarten zur Erlangung sozialdemokratischer Stimmabstimmung anzubieten. Auch dieser Versuch der Entschuldigung der vorkämpferisch-sozialdemokratischen Bundesgenossenschaft dürfte vergeblich sein. Denn alle Beispiele, die von gegenüberiger Seite in dieser Hinsicht angezogen werden, bringen keinen Beweis dafür, daß je die rechtsstehenden Parteien oder deren Parteifunktionäre mit der Sozialdemokratie diesbezügliche Verhandlungen gepflogen haben. Wenn aber ja einmal ein Eigenbröckler — und diese gibt es bei allen Parteistellungen — auf eigene Faust solche Politik zu machen versucht haben sollte, so wird dafür billigerweise die rechtsstehenden Parteien ebensowenig verantwortlich, wie etwa die „Vorkämpferische Volkspartei“ dafür, daß sich ein einzelner Parteigänger des Antiliberalismus einmal in konventionellen Anschauungen erweist und zu Ergebnissen kommt, die mit Forderungen der rechtsstehenden Parteien übereinstimmen.

Das Obdane, das sich die „Vorkämpferische Volkspartei“ mit ihrer sozialdemokratischen Bundesgenossenschaft aufgeladen hat, ist nicht wegzubringen.

Reichsversicherungsordnung.

Im amtlichen Blatte der sächsischen Regierung finden wir folgende Zusammenstellung über das allmähliche Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung im allgemeinen und über die Durchführung der Krankenversicherung im besonderen: „In welcher Reihenfolge die einzelnen Abschnitte der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, ist nunmehr festzusetzen worden. Der Anhaltenden und Sächsischen Reichsversicherungsgesetz vom 1. Januar 1912 im Leben trat, folgt zuerst die Unfallversicherung am 1. Januar

1913, während als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Krankenversicherung der 1. Januar 1914 in Aussicht genommen ist. Diese Anordnung entspricht dem Maße der Vorkämpferarbeiten, das Durchführung der einzelnen Versicherungsabschnitte vorausgesetzt wird. Waren zur Einführung der Unfall- und Sinterbüchsenversicherung nur geringfügige Änderungen erforderlich, so brachte die Einrichtung der Unfallversicherung schon mehr Arbeit, weil die Bildung neuer Berufsgenossenschaften und Zweigenklassen zur Aufnahme der neu unterstellten Betriebe mehr Tätigkeiten schwerer Verhandlungen und organisatorische Maßnahmen nötig machte. Es wäre wohl möglich gewesen, diese Arbeiten bis zum 1. Juli d. Js. zu vollenden, allein den Berufsgenossenschaften lag daran, nicht mitten im Geschäftsjahr mit neuen Verhältnissen anzutreten. Am schmerzlichsten empfanden sie die Einführung der Unfallarbeiten zur Durchführung der Krankenversicherung, für die jetzt noch rund 1 1/2 Jahre zur Verfügung steht. Die neuen Versicherungsabschnitte werden schon gleich energisch an die Arbeit gehen müssen, denn bis zum 1. Januar 1913 sollen alle bestehenden Ortskrankenkassen und Annahmestellen den Antrag auf Zulassung zum Reichsversicherungsamt stellen. Verfügen sie diesen Termin, so werden sie aufgehoben. Dem Antrage muß das von der Generalversammlung beschlossene, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechende Statut beigelegt werden, sofern nicht das Versicherungsamt eine Änderung vorschreiben möchte. Die Ortskrankenkassen müssen dann die Satzungen genehmigen, zunächst aber prüfen, ob im Hinblick auf den Bestand der Landkrankenkassen oder der allgemeinen Ortskrankenkassen die Zulassung ausgesprochen werden darf. Vorweg muß daher die Errichtung der Landkrankenkassen und der allgemeinen Ortskrankenkassen beendet sein. Hierzu bedarf es unangenehmer Ermittlungen. Wie nur die Satzungen für diese Klassen aufgestellt werden können, muß wiederum das Erscheinen der Musterstatuten, die der Bundesrat beschließen will, abgewartet werden.

Einige wichtige Veränderungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung sollen alsbald ins Leben treten. Durch Kaiserliche Verordnung, ist bestimmt worden, daß die bestehenden Krankenkassen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Vereinigung, Auflösung, Schließung und Ausschließung von Krankenkassen sofort anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, daß über die Veränderung der Satzungen der bestehenden Krankenkassen nicht mehr die Reichsversicherungsämter, sondern die Landesversicherungsämter entscheiden; zugleich müssen die eingehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Schließung, Auflösung usw. von Krankenkassen angewandt werden. Das bedeutet vor allem, daß die Versicherungsämter die Leitung ihrer Arbeiten übernehmen müssen. Ortskrankenkassen für Gewerbebezirke oder Betriebskreise dürfen von jetzt ab nicht mehr errichtet werden. Auch die Errichtung neuer Betriebe und Annahmestellen soll nach dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 1913 nicht mehr zulässig sein, weil alle Krankenkassen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichtet werden, erst mit den Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Januar 1914 ins Leben treten können, und weil alle Krankenkassen, die nach noch geltendem Recht errichtet werden, bis zum 31. Dezember 1913 ihre Zulassung nachgefordert haben, müssen, widrigenfalls sie geschlossen werden. Betriebe, die weniger als 150 Versicherungspflichtige beschäftigen, dürfen Betriebskrankenkassen nicht mehr errichten. Gemeindefrankenversicherungen sollen zum 1. Januar 1914 geschlossen sein. Die Gemeinden können nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Gemeindefrankenversicherung beibehalten; alsdann fällt das Verlangen an die Gemeinden zurück; werden sie geschlossen, so wird über das Vermögen zu Gunsten anderer Krankenkassen verfügt. Die Versicherungsämter der Hilfskassen endlich verlieren am 1. Juli 1914 ihre Gültigkeit, die meist überzählige Zahl dieser Kassen wird damit ihre Tätigkeit als Träger der Krankenversicherung einstellen.

Das russisch-französische Flottenabkommen.

Während man im französischen Ministerium des Meeres nachdrücklich vertritt, daß das Flottenabkommen mit Rußland keine Spitz gegen irgendeine Macht oder Mächtegruppe biete, glaubt das „Echo de Paris“ die politische Bedeutung dieser Abmachung hervorzuheben zu müssen und erklärt ausdrücklich, daß die russische Flotte in absehbarer Zeit fähig sein würde, gegen einen Teil der deutschen Seemacht anzukämpfen. Im Jahre 1917 werde Rußland in der Ostsee über 48 Panzer- und ebenbürtige Panzerkreuzer vom Dreihunderttönen verfügen, ganz abgesehen von den acht Einheiten geringeren Tonnagegehaltes. Ferner weist das Blatt darauf hin, daß auch die russische Seemacht im Schwarzen Meer eines Tages beruhen sein könnte, im Mittelmeer eine Rolle zu spielen. Diese Ausführungen gegenüber wird von britischer Seite bemerkt, daß der französische Generalkommandeur der Marine, Aubert in seinen Gesprächen mit seinem russischen Kollegen Fürst Lieben das Thema der russischen Flottenvermehrung nur ganz allgemein behandelt habe, und daß die politische Seite des neuen Übereinkommens erst während der Anwesenheit des Ministerpräsidenten Poincaré in Petersburg zur Erörterung gelangen solle.

Die aus Paris telegraphierte Nachricht, daß Rußland sich mit Frankreich über gewisse Flottenrüstungen gegen

Deutschland geeinigt habe, wird in London mit großer Genugtuung aufgenommen, wenn sich die meisten ermittelten Mächte bisher auch geeinigt haben, ihre Meinung in Leitartikeln festzulegen. Man betrachtet eine solche Abmachung als eine weitere Stärkung der Triple-Entente und glaubt, sie der von Eduard VII. begonnenen und von Sir Edward Grey fortgeführten Politik der Einigung Deutschlands anzuschreiben zu dürfen. Die Nachricht ist Teil auf das Feuer der Zingopresse, die die Deutschlandgebe noch über Kanada zu verbreiten bemüht ist.

Die innere Lage in der Türkei.

Das jungtürkische Komitee sucht die Begnadigung von 130 Ministern, Würdenträgern und sonstigen Beamten der alten Herrschaft gegen die Regierung auszusinnen. Eine halbamtliche Note befragt, die Regierung habe die Maßnahme getroffen, um die Verfassung streng einzuhalten, und weil nach der Aufhebung des Belagerungszustandes die Begnadigung der auf dem Verwaltungsbüro verbannten Personen unabsehbar sei. Zur Vermeidung der schwierigen Lage, in der sich die Regierung der Kammer gegenüber befindet, dient die Tatsache, daß die abnehmenden Rebellen von Witromba am 29. Juli an den Sultan ein Telegramm gerichtet haben, in dem sie die Auflösung der Kammer binnen 48 Stunden verlangten. Der Sultan habe in seiner Antwort zur Gebuld geraten. Der Großvezir, dem die gleiche Forderung telegraphisch übermittelt wurde, habe geantwortet, er werde den Führer der Mission Ibrahim Pascha nach Witromba entlassen und geistliche Forderungen bewilligen.

Auf die bringende Bitte des gemäßigten Rates hat der barmherzige Patriarch sein Entlassungsgesuch zurückgewiesen.

Da die von den Anruatern für die Auflösung der Kammer gestellte Frist bald abläuft, bemüht sich der Anruatern wieder eine größere Erregung. Aus Ueskü bü berichtet, daß der Kommandant des Wachturmes Gardiacha sowie fünf Ordonnanzoffiziere und 52 Gendarmen ihre Waffen verlassen haben und zu den Anruatern übergegangen sind. In Sienna brachen die Anruatern in das Gefängnis ein und setzten 132 Sträflinge in Freiheit. Bei Seidische fand ein Kampf zwischen Malikoffen und der Besatzung mehrerer Wachtürme statt. Die Besatzung wurde schließlich übermächtig, entmannt und dann freigelassen. Es bestätigt sich auch, daß im Bazar von Katchana im Wänezet Krowko kurz nach einander zwei Säulen malischen explodiert sind. Die Wirkung war furchtbar. Ungefähr vierzig Personen sind tödlich getötet, teils verletzt worden. Einzelheiten fehlen noch.

Der türkisch-italienische Krieg.

Die „Woffische Zeitung“ fandte am 24. Juli an Embre bei, den türkischen Befehlshaber in Bengasi, folgendes Telegramm: „Wie geht es Ihnen persönlich und militärisch? Ist Friede in Aussicht?“ — Heute ist folgende Antwort eingegangen: „Persönlich und militärisch geht es uns ausgezeichnet. Friede geht uns nichts an. (Dieser Satz ist unstimmt und kann auch heißen: Friede gibt es nicht.) Embre, Derna, 29. Juli.“ — Die Datierung aus Derna befragt, daß Embre bei in unmittelbarer Nähe dieses von den Italienern besetzten Küstenplatzes steht.

Deutsches Reich.

* Der Reichsminister von Weismann Holweg begibt sich Anfang September im Anschluß an seine Gasteierkur zum Besuch des österreichisch-ungarischen Ministers Grafen Berchtold auf dessen in Süd-Ungarn gelegene Güter.

* Indienstellung des kleinen Kreuzers „Magdeburg“. Der auf der Werft der Aktien-Gesellschaft Weser erbaute kleine Kreuzer „Magdeburg“ hat gestern, Freitag, seine amtliche Abnahmeempfangsbefreiung erlitten. Das Schiff entpachete den gestellten Bedingungen und wurde von der an Bord befindlichen Abnahmekommission der Kaiserlichen Marine übernommen.

* Aufteilung von Domänen für die innere Kolonisation. Wie man einem Berliner Blatte schreibt, schweben Erwägungen zwischen den zuständigen preussischen Behörden über die Aufteilung von Domänen zur inneren Kolonisation. In einzelnen Provinzen ist tatsächlich ein so harter Domänenmangel vorhanden, daß eine Organe für die innere Kolonisation ohne Bedenken erfolgen kann. Es sind daher auch bereits zur Anweisung Domänen an Landgesellschaften, an Kreise und Gemeinden abgegeben, die die Aufteilung übernommen haben. Aus dem Erlös ist ein neuer Grundbesitz besonders in Preußen und Hessen angekauft worden, so daß sich der Gesamtgrundbesitz des Staates nicht verringert hat. Eine Schwierigkeit, die bei Verwendung von Domänen für die innere Kolonisation entgegensteht, liegt in den hohen Preisen. Durch

